

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Bebauungsplan „Umlandstraße“

in Birkenfeld



Oktober 2019

Auftraggeber:

WALD + CORBE Infrastrukturplanung GmbH
Am Hecklehamm 18
76549 Hügelsheim

Auftragnehmer:

Jochen Lehmann
Schoferstraße 7a
77830 Bühlertal
Tel.: 0162-5463004
e-mail: jochen.lehmann@ilnbuehl.de

Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABENSTELLUNG	3
2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN	4
2.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
2.2. Europäische Vogelarten	8
3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT	10
4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN	13
4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.2. Europäische Vogelarten	13
5. MASSNAHMENVORSCHLÄGE	14
6. ZUSAMMENFASSUNG	14
7. LITERATUR	15

1. AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Umlandstraße“ in Birkenfeld ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch den geplanten Eingriff artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung kann beurteilt werden, ob und für welche streng geschützten und artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) die überplanten Flächen Lebensraum bieten. Der Untersuchungsbereich des Bebauungsplans ist in der folgenden Abb. 1 dargestellt und misst ca. 0,6 ha.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potentiell relevanten Tierarten, bzw. Tierartengruppen.
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind, bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.



Abb. 1: Untersuchungsbereich des Bebauungsplans „Umlandstraße“ (Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19)

2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten wurden die Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet und der angrenzenden Umgebung bei einer Begehung am 25. September 2019 begutachtet. Vorhandene Bäume wurden im Hinblick auf Quartiere von Fledermäusen (Spalten, Baumhöhlen, abstehende Borke) und Niststätten von Vögeln (Baumhöhlen, Horste) kontrolliert. Die Bäume wurden auch im Hinblick auf Brutsubstrate von Käferarten (Eremit, Scharlachkäfer) untersucht. Säume, Wiesen und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z.B. Nachtkerzen und Rumex-Arten, wurde geachtet.

Zudem wurde zur Beurteilung der Nutzung durch Fledermäuse und gebäudebewohnenden Vogelarten eine Kontrolle des abzureißenden Gebäudes im Kirchweg 100 durchgeführt. Hierbei konnten keine Fledermäuse festgestellt werden. Weder auf dem Dachboden noch an der Außenfassade konnten Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung durch Fledermäuse in Form von Kot-, Urin- oder sonstigen Spuren festgestellt werden. Nester von Vogelarten konnten im Gebäude nicht festgestellt werden. In der Fassadenbegrünung (Efeu) sind Nester wahrscheinlich von der Amsel vorhanden.

Die Freiflächen des Untersuchungsgebiets (Gärten) sind fast vollständig zugewachsen und komplett verwildert, so dass ein Durchkommen nur sehr schwer möglich war. Als angepflanzte Bäume sind einige Koniferen sowie Laubbäume wie Kirsche, Birke, Ahorn und Hainbuche vorhanden. Diese Bäume sind etwa 20 bis 35 Jahre alt, die aber alle keine sichtbaren Höhlenstrukturen aufwiesen. Insgesamt befindet sich die Freifläche in einem fortgeschrittenen Sukzessionsstadium. Es kommen hier die unterschiedlichsten Gehölzarten vor, insbesondere Hasel, Hartriegel, Holunder, Ahorn und verschiedene Prunus-Arten. Viele Flächen sind dabei von der Brombeere überwuchert.



Abb. 2: Das mit Efeu bewachsene Gebäude im Kirchweg 100 und Blick in den mit Gehölzen und Brombeere verwilderten Garten.

2.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsansprüchen dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Tab. 1: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars		
Säugetiere (Teil)		
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
Chiroptera		Fledermäuse
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Die Gehölzstrukturen werden sehr wahrscheinlich als Nahrungshabitat genutzt.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der starken Beschattung des Gebiets unwahrscheinlich.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit	Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf Glanzkräuter	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräuter	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstängel, Sommer-Drehwurz	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

2.2. Europäische Vogelarten

Bei der Begehung am 25. September 2019 wurden folgende Arten festgestellt: Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke

Baumhöhlen, die für Höhlenbrüter potentiell als Nistplatz in Frage kommen, konnten nicht festgestellt werden. In den Gehölzen sind allerdings Vogelnester vorhanden, die vermutlich von Amsel, Mönchsgrasmücke und anderen Heckenbrütern stammen.

Mit einer Begehung außerhalb der Brutzeit kann keine vollständige Erfassung der Vogelwelt im Planungsgebiet geleistet werden. Auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen und der angrenzenden Grünflächen ist ein Vorkommen weiterer Vogelarten im Vorhabensgebiet möglich bzw. zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Hierbei dürfte es sich vorwiegend um weit verbreitete, ungefährdete Arten wie Mönchsgrasmücke, Stieglitz etc. handeln, einzelne Vorkommen planungsrelevanter Arten wie Bluthänfling, Fitis und Klappergrasmücke sind jedoch nicht auszuschließen.

Auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen und der angrenzenden Landschaftsteile ist ein Vorkommen folgender Vogelarten im Vorhabensgebiet möglich bzw. zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste) sind markiert.

Tab. 2: Artenliste Vögel

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Rote Liste	EU-VRL	BNatSchG
		Ba-Wü	Deutschland		
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3		§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§
Buntspecht	<i>Picoides major</i>				§
Elster	<i>Pica pica</i>				§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3			§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V			§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste: Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) und Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Kategorien

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V: Vorwarnliste
- R: Arten mit geographischer Restriktion

EU-VRL:	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)
	Anhang I Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten
	Art. 4, Abs. 2 Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000
BNatSchG:	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)
	§ besonders geschützt
	§§ streng geschützt

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

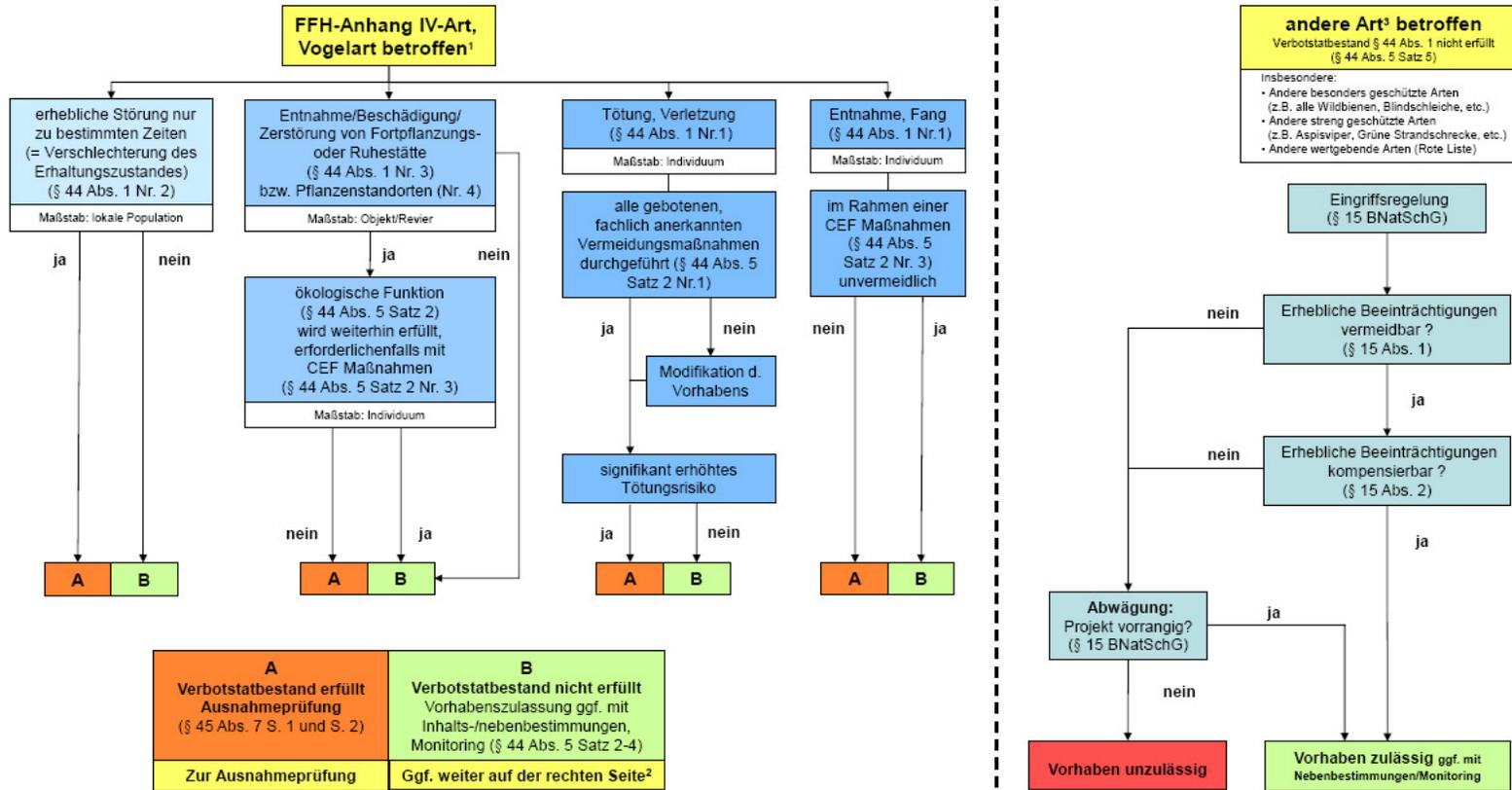
„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 3: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018)

4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist zu beachten, dass die Gehölzstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit als Jagdhabitat und Leitlinien genutzt werden. An den Bäumen konnten keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen (z.B. Spalten oder Höhlen) festgestellt werden. Auch im oder am Gebäude im Kirchweg konnten keine Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung durch Fledermäuse nachgewiesen werden. Daher ist im Zuge von Rodungsarbeiten bzw. bei Abriss des Gebäudes nicht mit einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG oder § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen. Vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

4.2. Europäische Vogelarten

Für die im Vorhabensbereich potentiell vorkommenden Vogelarten kann das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei Rodung der Bäume innerhalb der Brutzeit (März bis September) nicht ausgeschlossen werden. Da bei den potentiell im Gebiet vorkommenden Vogelarten auch planungsrelevante Arten zu erwarten sind, sind vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, ebenfalls nicht auszuschließen. Daher kann auch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet sein. Insofern würde auch der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst.

5. MASSNAHMENVORSCHLÄGE

Fledermäuse sind im Planungsgebiet höchstens zur Nahrungssuche zu erwarten. Rodungsarbeiten und der Abriss des Gebäudes sollten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die planungsrelevanten Vogelarten sind weitere Untersuchungen erforderlich. Hierzu sind während der Brutperiode (März bis Mitte Juli) vor allem die möglichen planungsrelevanten Vogelarten mit einer semi-quantitativen Revierkartierung zu erfassen. Gegebenenfalls müssen hier weitergehende Maßnahmen zur Minderung bzw. zur Kompensation (Ersatzhabitats anlegen) getroffen werden.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft. Eine Begehung am 25. September 2019 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen (Nahrungshabitat) im Bereich des Plangebiets.

Bei den Vogelarten sind Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Diese Arten können im Gebiet brüten bzw. können im Verlauf des Jahres Nester in den Gehölzen anlegen.

Um dezidierte Aussagen zur Vermeidung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG formulieren zu können, ist daher das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung zwischen April und August zu überprüfen. Gegebenenfalls müssen hier weitergehende Maßnahmen wie beispielsweise die Schaffung von Ersatzhabitats getroffen werden.

7. LITERATUR

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C, H.-G- BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52:19-67.

KRATSCH, D., MATTHÄUS. G, FROSCHE, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag

KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg

TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.